

**Satzung
über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen
oder ähnlichen Veranstaltungen in Rheinhausen**

Aufgrund der §§ 8 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Absatz 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Rheinhausen am 30.01.2013 folgende Satzung erlassen.

**§ 1
Anlass**

Aus Anlass der jährlichen Frühlingsausstellung der HHG Rheinhausen e.V. und der jährlichen Rhein.feier dürfen die Verkaufsstellen im gesamten Gemeindegebiet der Gemeinde Rheinhausen

- a) zur Frühlingsausstellung der HHG Rheinhausen e.V. am 2. Sonntag vor Ostern eines jeden Jahres
- b) zur Rhein.feier am Sonntag des 2. Wochenendes im September eines jeden Jahres

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

**§ 2
Schutz der Arbeitnehmer**

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

**§ 3
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

**§ 4
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an Sonn- und Feiertagen für die Rhein.feier vom 01.09.2010 außer Kraft.

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Rheinhausen geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Rheinhausen, 30.01.2013

gez.

Dr. Jürgen Louis
Bürgermeister